



# Satzung der Stadt Nortorf über den Bebauungsplan Nr. 26



**Text (Teil B)**

1. EINZELHANDEL
  - 1.1 GemB § 1, Abs. 5 und 9 der BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe für Waren des täglichen Bedarfs (§ 6, Abs. 2, Ziffer 3 der BauNVO) bis zu einer Verkaufsfläche von 150 qm ausnahmsweise zulässig.
  - 1.2 GemB § 1, Abs. 5 und 9 der BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe für Waren des täglichen Bedarfs ausgeschlossen.
2. SPIELHALLEN UND VERGNÜGUNGSTRITTEN
  - 2.1 GemB § 1, Abs. 5 und 9 der BauNVO sind folgende Vorhaben ausgeschlossen:
    - Spielhallen u.ä. Einrichtungen GemB § 331 der Gewerbeordnung;
    - Vergnügungstritthen.
  - 2.2 GemB § 1, Abs. 5 und 9 der BauNVO sind folgende Vorhaben ausnahmsweise zulässig:
    - Spielhallen u.ä. Einrichtungen GemB § 331 der Gewerbeordnung;
    - Vergnügungstritthen.
3. BAUGEBIET SÜDLICH BRESLAUER STRASSE
 

GemB § 1, Abs. 4 der BauNVO sind nur solche Vorhaben zulässig, die das angrenzende Wohnen nicht stören.

Vermerk: Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 19.12.86 (Skal. I, S. 2665)

**Zeichenerklärung**

	Geltungsbereich des Bebauungsplanes
	Art der baulichen Nutzung; Mischgebiet
	Art der baulichen Nutzung; Industriegebiet
	Art der baulichen Nutzung; Gewerbegebiet
	eingeschränkte Nutzungsart
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

**Satzung der Stadt Nortorf über den Bebauungsplan Nr. 26 für die Baugebiete südlich des Bahnhofs an der Ladestraße**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2665) wird nach Anhörung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 15. Juni 1988 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Nordburg - Seke am 27. Oktober 1988 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 für das Baugebiet südlich des Bahnhofs an der Ladestraße, bestehend aus der Planzeichnung, Teil A und dem Text, Teil B erlassen:

Bebauungsplan Nr. 26, aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 18. April 1986. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 25.11.1986 bis zum 10.12.1986 erfolgt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist am 15.1.1987 durchgeführt worden.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.2.1987 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Nortorf, den 25.7.1988  
 Der Magistrat  
 Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 19.11.1987 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 einschließlich Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 16.1.1987 bis zum 15.4.1988 an GemB § 1, Abs. 2 des BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 23.11.1987 bis zum 8.12.1987 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Nortorf, den 25.7.1988  
 Der Magistrat  
 Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 16.3.1989 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan Nr. 26, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am 16.3.1989 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.3.1989

Nortorf, den 17.3.1989  
 Der Magistrat  
 Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 26 ist nach § 11, Abs. 1, Halbsatz 2 des BauGB am 18.4.1989 dem Landrat des Kreises Nordburg - Seke für die Genehmigung vorgelegt worden.

Dieser hat mit Verfügung vom 24.7.1989 Az.: B 26 Nortorf erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Nortorf, den 1. August 1989  
 Der Magistrat  
 Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 26 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 1. August 1989 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Beteiligung der Verletzten von Verfahrens- und Formvorschriften und von Regeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 15, Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Zulässigkeit und Abwägung von Abwägungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 16. August 1989 in Kraft getreten.

Nortorf, den 16. August 1989  
 Der Magistrat  
 Bürgermeister

Stadt Nortorf  
 Der Magistrat  
 Bauamt

Bebauungsplan Nr. 26  
 einfacher Bebauungsplan  
 Maßstab 1:1000

Baugebiet  
 südlich des Bahnhofs an der Ladestraße; östlich Itzehoer Straße; nördlich Poststraße; östlich Hohenwestdter Straße; südlich Eisenbahnlinie Hamburg - Flensburg; westlich Itzehoer Straße; südlich und östlich Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 22; südwestlich Eisenbahnlinie; nördlich Gemeindegrenze; südlich Timmesper Weg; nördlich Timmesper Weg 28; östlich und nördlich Gaswerks; nördlich Wolliner Straße 7 - 19 sowie Flurstück 132/2 (Flurstückstulle 5503 B, Nortorf)

